

hätte. Auf diesen Widerspruch ist übrigens bereits mit dem Protest hingewiesen worden, daß nämlich, wenn für ein fahrlässiges Delikt eine Höchststrafe von unter fünf Jahren angedroht ist, eine solche im Zustand der Volltrunkenheit begangene Handlung nach § 330a StGB höher bestraft werden könnte als im Normalfall.

Zum anderen ließe in einem solchen Fall der Verzicht auf die Erörterung der Frage, inwieweit sich aus dem objektiven Verhalten eines Täters Willenselemente der Zielstellung eines vorsätzlichen Delikts ergeben oder Fahrlässigkeit vorliegt, keine Abgrenzung zu, ob objektiv der Tatbestand eines vorsätzlichen oder eines fahrlässigen Delikts verwirklicht wurde. Das aber müßte stets eine Entscheidung zugunsten des Angeklagten zur Folge haben und würde eine der Gerechtigkeit entsprechende Differenzierung unmöglich machen. Immerhin ist es für die Einschätzung der Gefährlichkeit einer Handlung bedeutsam, ob beispielsweise eine in tatsächlicher Hinsicht mögliche und vorhandene Zielstellung auf die bewußte Verletzung eines anderen gerichtet ist oder eine solche nur versehentlich erfolgt.

Aus alledem ergibt sich also zunächst, daß dem vom Bezirksgericht gewählten Ausgangspunkt aus prinzipiellen Erwägungen nicht gefolgt werden kann. Die Prüfung der Rauschat muß sich demnach auch auf die Frage erstrecken, inwieweit eine im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangene Straftat objektiv den Tatbestand eines vorsätzlichen oder eines fahrlässigen Delikts verletzt.

Für den vorliegenden Sachverhalt ergibt die Prüfung dieser Frage, daß die in tatsächlicher Hinsicht vorliegende Zielstellung des Angeklagten nicht auf eine Körperverletzung des Geschädigten K. gerichtet war, demzufolge § 224 StGB nicht in Verbindung mit § 330a StGB hätte zur Anwendung kommen dürfen.

So fiat bereits das Kreisgericht ausgeführt, der Angeklagte habe K. nicht „absichtlich“ überfahren wollen. Diese die Zielstellung einer objektiv vorsätzlichen Körperverletzung ausschließende Feststellung stimmt mit dem Tatgeschehen überein. Der volltrunkene Angeklagte wollte unrechtmäßig Traktor fahren, er wollte aber den Zeugen K. nicht an seiner Gesundheit schädigen. Es ist ihm zu glauben, daß er infolge seines hochgradigen Trunkenheitszustands den Zeugen K. überhaupt nicht wahrgenommen und auch nicht gemerkt hat, daß er diesen überfuhr. Dafür sprechen sowohl die ungünstigen Lichtverhältnisse am Tatort — das Standlicht des Traktors ließ eine Person erst in einer Entfernung von 2,90 m erkennen — als auch die Tatsache, daß der Angeklagte nach dem Überfahren des K. erst auf Zurufe des Zeugen G. anhielt.

Somit lassen sich aus dem objektiven Verhalten des Angeklagten keine Willenselemente ableiten, die auf die Zielstellung einer Körperverletzung hindeuten. Deshalb hätte nicht § 224 StGB, sondern der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 StGB) als Grunddelikt der Rauschat angenommen werden müssen.

Da § 230 StGB als Höchststrafe drei Jahre Gefängnis androht, folgt hieraus weiter, daß die vom Bezirksgericht bestätigte Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten Gefängnis gesetzlich nicht zulässig ist.

Deshalb war das Urteil des Bezirksgerichts im Umfang des Kassationsantrags aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über den Protest zurückzuverweisen.

In der erneuten Verhandlung wird § 330a StGB in Verbindung mit § 230 StGB anzuwenden sein. Die Höhe der Freiheitsstrafe sollte unter Berücksichtigung der bisherigen, durch ständigen Alkoholmißbrauch charak-

terisierten Lebensführung des Angeklagten, der Tatsache seiner wiederholten Straffälligkeit und der durch sein Verhalten verursachten schwerwiegenden Folgen etwa bei zwei Jahren Gefängnis liegen.

§ 200 StPO.

1. Die von einem Sachverständigen im Gutachten zu lösenden Aufgaben können nur auf der Grundlage des bis dahin feststehenden Sachverhalts bestimmt werden. Sie müssen sich auf die tatbezogene Einschätzung psychiatrisch-psychologischer Probleme beschränken, so z. B. auf die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Täters, auf die Klärung bzw. Aufhellung des Motivationsprozesses oder auf andere Fragen nach den subjektiven Bedingungen der Tat und der Täterpersönlichkeit, die für die richtige Schuldbewertung bedeutsam sein können.

2. Das Gericht darf vom Gutachter nicht verlangen, Beweisfragen zu klären, bzw. es ihm überlassen, Umstände des Tatgeschehens als unwahr auszuschließen.

3. Wie jedes andere Beweismittel sind auch die Darlegungen eines Sachverständigen zur Tatmotivation an Hand aller übrigen Tatumstände auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

OG, Urt. vom 26. August 1966 - 5 Ust 42/66.

Der 33jährige Angeklagte war bereits zweimal verheiratet. Die Ehen wurden geschieden, weil der Angeklagte häufig trank und seine Ehefrau erheblich mißhandelte. Seit 1963 lebte er mit Frau L. zusammen. Da er von ihr verlangte, daß sie sich ihm bedingungslos unterordnete, trug sie sich seit Sommer 1965 mit dem Gedanken, ihn wieder zu verlassen. Als der Angeklagte dies erfuhr, sagte er ihr, daß er sich dann das Leben nehmen werde. Er ließ sich von Frau L. schriftlich versichern, daß sie ihn bis zu ihrem Tode nicht verlassen werde. Trotzdem wollte sie sich von ihm trennen.

Am 22. Dezember 1965 feierte der Angeklagte den Geburtstag seines Vaters mit; dabei nahm er alkoholische Getränke zu sich. Gegen 20.30 Uhr ging er schlafen, weil er sich nicht wohl fühlte. Als Frau L. gegen Mitternacht in das Schlafzimmer kam, fragte sie ihn, ob es zum Geschlechtsverkehr kommen würde. Der Angeklagte verneinte dies. Daraufhin legte sich Frau L. in ihr Bett. Da er annahm, sie gekränkt zu haben, sprach er den Wunsch aus, doch noch mit ihr geschlechtlich zu verkehren. Das lehnte sie ab. Als er sich trotzdem bemühte, sie zum Geschlechtsverkehr zu veranlassen, verhielt sie sich passiv. Sie sagte ihm auch, daß sie ihn nicht mehr liebe. Darüber war der Angeklagte verärgert. Er drohte Frau L., sie umzubringen, und verhinderte ihre Bemühungen, von ihm wegzukommen. In der Absicht, sie zu töten, würgte er sie, bis sie bewußlos war. Als er später bemerkte, daß sie noch lebte, versuchte er, sie wieder zum Bewußtsein zu bringen. Weil sie eingenäßt hatte, hob er sie in sein Bett. Dabei erregte er sich sexuell und führte mit ihr Geschlechtsverkehr durch. Da Frau L. auch weiterhin bewußlos blieb, veranlaßte der Angeklagte gegen 3 Uhr ärztliche Hilfe. Frau L. wurde in ein Krankenhaus eingewiesen. Dort verstarb sie am 24. März 1966, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben. Das Würgen hatte zu einer Durchblutungsstörung des Gehirns und zum Tode geführt.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Bezirksgericht den Angeklagten wegen Mordes zur Befriedigung des Geschlechtstriebes (§ 211 Abs. 2 StGB) zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.

Dagegen richtet sich die Berufung des Angeklagten, die Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat den der Verurteilung zugrundeliegenden objektiven Geschehnisverlauf, soweit er für die Beurteilung der Straftat des Angeklagten von Bedeutung ist, ausreichend aufgeklärt und richtig festge-